



**Agrargemeinschaft Feldernalpe, Mieming;
Regulierung**

Geschäftszahl LAS – 1145/3-11

Innsbruck, 5.4.2012

ERKENNTNIS

Der Landesagarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung am 5.4.2012 unter dem Vorsitz von

HR Dr. Maximilian Aicher

im Beisein der Mitglieder

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| Richter des LG Dr. Reinhard Santer |) als Mitglieder |
| Richter des LG Mag. Richard Obrist |) aus dem |
| Richter des LG Mag. Michael Ortner |) Richterstande |
| Berichterstatter Dr. Georg Gschnitzer | |
| HR Dipl. Ing. Artur Perle | |
| OR Dipl. Ing. Anton Fuchs | |
| Dipl. Ing. Andrä Neururer | |

und der Schriftführerin Anna Triendl

über die gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 21.04.2011, Zl. AgrB-R51/164-2011, eingebrachte Berufung der Partei

Agrargemeinschaft Feldernalpe

gemäß § 66 Abs.4 AVG in Verbindung mit § 73 lit. d TFLG 1996 wie folgt

erkannt:

Die Berufung wird hinsichtlich Spruchpunkt A sowie hinsichtlich Spruchpunkt B des angefochtenen Bescheides, soweit er sich auf die Zurückweisung des Antrages der Berufungswerberin auf Unterbrechung des Regulierungsverfahrens gemäß § 38 AVG bezieht, als unbegründet abgewiesen.

Im Übrigen werden infolge der Berufung der Spruchpunkt B hinsichtlich der Entscheidung über den Antrag der Berufungswerberin auf „Ausleitung“ des Regulierungsverfahrens der Agrargemeinschaft Feldernalpe sowie der gesamte Spruchpunkt C des angefochtenen Bescheides ersatzlos behoben.

Gemäß § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 i.d.g.F. ist gegen dieses Erkenntnis eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen dieses Erkenntnis kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit € 220,-- vergibt werden.

BEGRÜNDUNG

Sämtliche in diesem Bescheid genannten Grundstücke und Einlagezahlen beziehen sich auf die Katastralgemeinde Mieming bzw. das Grundbuch 80103 Mieming.

Mit nunmehr in Berufung gezogenem Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 21.04.2011, Zl. AgrB-R51/164-2011, wurde infolge verschiedener Anträge der Agrargemeinschaft Feldernalpe vom 07.05.2009 zum einen entschieden, dass die im Eigentum der Agrargemeinschaft Feldernalpe stehenden Grundstücke 9541, 9543, 9545 und 9546, alle in EZ 328 GB Mieming, Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. der Novelle 2010 darstellten. Weiters wurden mit dem angefochtenen Bescheid die Anträge, das von Amts wegen eingeleitete Regulierungsverfahren bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellung, ob die Agrargemeinschaft eine Gemeindegutsagrargemeinschaft sei, zu unterbrechen, und das Regulierungsverfahren hinsichtlich der Agrargemeinschaft Feldernalpe wieder auszuleiten, als unzulässig zurückgewiesen. Mit einem eigenen Spruchpunkt wurden weiters der Antrag auf Feststellung, dass die Agrargemeinschaft keine Gemeindegutsagrargemeinschaft sei, und daher insbesondere an der Liegenschaft EZ 329 GB Mieming das Volleigentum besitze, sowie der Antrag, die Agrargemeinschaft habe die EZ 329 GB Mieming samt der darin enthaltenen Grundstücke ersessen und damit daran Volleigentum erworben, als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend führte die Erstbehörde zur Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut zusammengefasst aus, dass die zuständige Behörde im Jahr 1910 hinsichtlich der Feldernalpe, die im Eigentum der Fraktion Obermieming mit Lehnsteig der Gemeinde Mieming stand, das Regulierungsverfahren eingeleitet habe. Im Generalakt von 1926 sei die Regelung der Benützungs- und Verwaltungsrechte an der als Fraktionsgut bewirtschafteten Feldernalpe in EZ 328 GB Mieming erlassen worden. Das Regulierungsgebiet sei demnach im Eigentum der Fraktion Obermieming gestanden. Eine Eigentumsübertragung im Grundbuch sei infolge des Generalaktes nicht vorgenommen worden. Im Falle der Agrargemeinschaft Feldernalpe finde sich im historischen Akt kein Hinweis darauf, dass die für die Verteilung von Gemeindegut damals notwendige Genehmigung des Landesausschusses erteilt worden

wäre. Im Jahr 1950 habe die BH Imst der Agrarbehörde mitgeteilt, dass die Anteilsberechtigten an der Agrargemeinschaft um die Zuerkennung des Eigenjagdrechtes angesucht hätten, was den Nachweis des Eigentums voraussetzte. Diesen Nachweis hätten die Anteilsberechtigten jedoch nicht erbringen können, da Eigentümer der Feldernalpe als Rechtsnachfolgerin der Fraktion Obermieming damals die Gemeinde Mieming gewesen sei. Im Jahr 1952 sei ein überprüfter Regulierungsplan für die Feldernalpe erlassen und als Gebiet unter anderem die Grundstücke 9541, 9543, 9545 und 9546 festgestellt worden. Unter Punkt III. dieses Bescheides vom 02.05.1952 finde sich die Feststellung, dass die Liegenschaften von den Beteiligten unmittelbar genützt würden und agrargemeinschaftliche Grundstücke gemäß § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1935 darstellten. In diesem Bescheid sei auch festgehalten, dass in der Verhandlung vom 11.12.1950 die Agrargemeinschaft Feldernalpe als Eigentümerin des Gebietes bezeichnet worden sei. Dies sei jedoch der Verhandlungsschrift, die im Akt einliege, nicht zu entnehmen. In der Folge sei das Eigentumsrecht für die Agrargemeinschaft Feldernalpe grundbücherlich einverleibt worden. Das heutige Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft Feldernalpe bestehe aus der EZ 328 GB Mieming, wobei die darin vorgetragenen Grundstücke bei der Grundbuchsanlage als Eigentum der Fraktion Obermieming aufgrund eines Marktbriefes von 1778 und der Forsteigentums-Purifikationstabelle von 1848 verbüchert worden seien. Rechtsnachfolgerin dieser Fraktion sei nach Abschaffung der Fraktionen im Jahr 1938 und Wiederaufleben der vorhergehenden Gemeindeordnung die Gemeinde Mieming; dies sei aus im Akt erliegenden Verträgen aus den 1920er und 30er Jahren sowie aus einem Gemeinderatsbeschluss von 1935 ersichtlich. Auf die beantragte Unterbrechung des Ermittlungsverfahrens habe die Antragstellerin gemäß § 38 AVG keinen Anspruch und liege auch nach Auffassung der Erstbehörde aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des Landesagarsenates und des VfGH keine präjudizielle Vorfrage vor. Im gegenständlichen Fall sei das Regulierungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden und könne dieses daher nicht auf Antrag der Parteien wieder ausgeleitet werden. Eigentümerin der in EZ 329 GB Mieming vorgetragenen Grundstücke sei nicht die Agrargemeinschaft Feldernalpe, sondern die Agrargemeinschaft Obermieming. Weder die Agrargemeinschaft Obermieming noch die EZ 329 GB Mieming seien Gegenstand dieses Verfahrens. Der Agrargemeinschaft Feldernalpe fehle es an der entsprechenden Aktivlegitimation; sollte es sich bei der Nennung der Einlagezahl um einen Schreibfehler handeln, so sei auf die Ausführungen zur Gemeindegutsfeststellung im gegenständlichen Bescheid zu verweisen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Berufung der Agrargemeinschaft Feldernalpe, mit welcher der Bescheid seinem gesamten Umfange nach mit nachfolgender Begründung angefochten wird. Die Erstbehörde habe den Grundsatz eines fairen Verfahrens dadurch verletzt, dass in der Verhandlung am 11.05.2009 die Anwesenheit dreier Gemeinderäte der Gemeinde Mieming vom Verhandlungsleiter akzeptiert worden und diese in der Verhandlungsschrift als anwesend angeführt worden seien; sie hätten auch das Protokoll unterzeichnet. Die Berufungswerberin habe sich ausdrücklich gegen diese Anwesenheit ausgesprochen. Selbst wenn man von einer Parteistellung der Gemeinde Mieming ausgehe, so werde diese ausschließlich durch den Bürgermeister vertreten, nicht jedoch durch weitere Gemeinderäte. Es sei daher auch der äußere Anschein eines fairen Verfahrens von Anfang an nicht gewahrt worden. Die erkennende Behörde habe weiters lange vor der nunmehr folgenden Entscheidung eine rechtliche Vorbeurteilung dahingehend vorgenommen, dass die Berufungswerberin eine Gemeindegutsagrargemeinschaft sei. Die Befangenheit des zuständigen Verwaltungsorganes ergebe sich auch daraus, dass nach außen hin die Auffassung vertreten werde, die Agrargemeinschaft sei ganz eindeutig eine Gemeindegutsagrargemeinschaft, während die tatsächliche Auffassung der Behörde aus einem beigelegten Vernehmungsprotokoll des Amtsleiters der erkennenden Behörde hervorgehe, wonach es nicht gesichert feststehe, unklar sei und in einem laufenden Verfahren erst abgeklärt werden müsse, ob eine Gemeindegutsagrargemeinschaft vorliege. Eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens sei

auch darin zu erblicken, dass die Behörde über drei eingangs des angefochtenen Bescheides bezeichnete Anträge nicht abgesprochen habe. Das gegenständliche Verfahren, welches laut angefochtenem Bescheid ein Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes nach § 69 TFLG 1996 sei, sei nicht ordnungsgemäß mit Bescheid eingeleitet worden. Das Schreiben der Erstbehörde vom 09.03.2009 sei nicht als solcher Einleitungsbescheid zu werten. Die Behörde habe weiters ihre amtswegige Ermittlungspflicht verletzt. Die Behörde habe die historischen Eigentumsurkunden wie die Forsteigentums-Purifikationstabelle von 1848 und den Marktbrief von 1778 zwar erwähnt, jedoch deren Inhalt nicht berücksichtigt. Eine ausreichende Sachverhaltsermittlung, dass die Gemeinde Mieming tatsächlich Eigentümerin der Liegenschaften der Berufungswerberin gewesen sei, liege nicht vor. Die Behörde stütze sich nur auf vier Verträge, die sie als Indizien anführe. Die Berufungswerberin sei auch über das Vorliegen der Ermittlungsergebnisse nicht in Kenntnis gesetzt worden. Die politische Gemeinde Mieming sei nicht Rechtsnachfolgerin der Fraktion Obermieming, sondern seien nach dem Fraktionsgesetz von 1893 Fraktionen selbstständige Teile der Gemeinden mit abgesondertem Vermögen. Da die Verordnung über die Einführung der Reichsgemeindegeseetze vom 15.09.1938 mit dem Rechtsüberleitungsgesetz von 1945 aufgehoben worden sei, dürfe auch nicht angenommen werden, dass die Fraktionen immer noch als aufgehoben anzusehen seien. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde nicht Rechtsnachfolgerin der Fraktion geworden sei. Daher habe die Gemeinde auch nicht in verfassungswidriger Weise an die Agrargemeinschaften Vermögen „verloren“, da die Gemeinden dieses Vermögen nie besessen hätten. Dies ergebe sich auch daraus, dass die Fraktion Obermieming bis heute grundbücherliche Alleineigentümerin der EZ 533 GB Mieming sei und eine Berichtigung zugunsten der Gemeinde Mieming nicht durchgeführt habe werden können, weil der entsprechende Titel für einen Vermögensübergang fehle. In Mieming habe es auch bis in die 70er Jahre Organe der Fraktion wie Fraktionsvorsteher etc. gegeben und seien die vom Fraktionsvorsteher angeordneten Schichten ausschließlich von den Eigentümern der Stammsitzliegenschaften verrichtet worden. Dies könne der zuletzt tätige Fraktionsvorsteher als Zeuge bestätigen. Eine politische Ortsfraktion könne nicht durch einen Zusammenschluss von Nachbarn errichtet werden, sondern müsse durch einen konstituierenden Akt öffentlichen Rechts entstehen, der aber nicht vorliege. Zur Qualifikation eines Grundstücks als Gemeindegutsgrundstück sei wesentlich, dass das Grundstück durch Regulierungsplan in das Eigentum übertragen worden sei, was jedoch bei Grundstücken nicht zutrefte, die tatsächlich durch einen anderen Rechtstitel entstanden bzw. gebildet worden seien. So zum Beispiel Grundstücke, welche in Form von Anmeldebögen, Zusammenlegungsverfahren etc. gebildet worden seien. Der Oberste Gerichtshof habe ausgesprochen, dass der Eigentumserwerb aufgrund eines Zusammenlegungsverfahrens durch den Zusammenlegungsbescheid der Agrarbehörde erfolge. Dies treffe auf Grundstück 9541 zu, in welches im Jahr 1996 in eine Fläche einbezogen worden sei. Es hätte geprüft werden müssen, welche Flächen von den diesbezüglichen Anmerkungen im Rechtsbestandsblatt des Grundbuches tatsächlich betroffen seien. Auch hätte geprüft werden müssen, ob die als Gemeindegut festgestellten Grundstücke wirklich zur Gänze und in der heutigen Form dem damaligen Regulierungsgebiet entsprachen. Die Berufungswerberin habe sich ausdrücklich auf die Ersitzung des Substanzwertes und damit des Volleigentums der agrargemeinschaftlichen Grundstücke gestützt, und nicht wie die Erstbehörde angenommen habe, auf die Ersitzung eines Anteilsrechtes. Beim Substanzwert handle es sich um einen privatrechtlichen und ersitzungsfähigen Vermögenswert, wie sich aus der Rechtsprechung des VfGH ergebe. Die Agrargemeinschaft sei während der gesamten Ersitzungsdauer davon ausgegangen, dass sie im Volleigentum der fraglichen Grundstücke stehe. Sie habe Kaufpreise vereinnahmt, Pächterlöse erhalten, etc. Die Erstbehörde habe es jedoch unterlassen, sich mit der Frage der Ersitzung auseinanderzusetzen. Auch seien die rechtshistorischen Vorgänge vor der Regulierung zu berücksichtigen, wie der VfGH zu Zl. B 639/10 ausgesprochen habe. Dazu seien alle zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen und sei zu prüfen, ob vor der Regulierung ein Erwerbsvorgang zugunsten der politischen Gemeinde stattgefunden habe. Die Berufungswerberin habe Urkunden

betreffend die Agrargemeinschaft Obermieming vorgelegt, aus welchen hervorgehe, dass eine Reihe von Grundstücken, die zuvor im grundbücherlichem Eigentum der Fraktion Obermieming standen, ursprünglich Privateigentum eines Bauern gewesen seien. Es sei daher unumgänglich festzustellen, aufgrund welchen Vorganges diese Privatgrundstücke in das grundbücherliche Eigentum der Fraktion Obermieming übertragen worden seien. Dies sei wesentlich, um zu beurteilen, ob vom VfGH als verfassungswidrig angesehene, undifferenzierte Eigentumsübertragungen stattgefunden hätten. Die Tatbestandsvoraussetzung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, lägen nicht vor. Die fraglichen Grundstücke seien vormals nicht im Eigentum einer Gemeinde gestanden, und sei die Fraktion Obermieming Rechtsvorgängerin der Agrargemeinschaft Feldernalpe. Der Landesgesetzgeber habe jedoch mit § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 ausschließlich beabsichtigt, jene Fälle zu regeln, bei welchen tatsächlich die Gemeinde im grundbücherlichem Eigentum der fraglichen Grundstücke gewesen sei. Es werde beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass festgestellt werde, dass das gesamte Liegenschaftsvermögen der Berufungswerberin in EZ 328 GB Mieming kein Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 darstelle, in eventu festgestellt werde, dass jene Grundstücke bzw. Grundflächen, welche im Eigentum der Berufungswerberin in EZ 328 GB Mieming stünden und die auf einem anderen Rechtstitel als einem Regulierungsbescheid beruhten, kein Gemeindegut darstellten, dies insbesondere hinsichtlich des Gst. 9541 (A2 L-Nr. 4). Weiters möge der Landesagrarsenat den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass festgestellt werde, dass hinsichtlich jenes Liegenschaftsvermögens, welches als Gemeindegut festgestellt worden sei, der Substanzwert von der Agrargemeinschaft Feldernalpe ersessen worden sei, die Agrargemeinschaft Feldernalpe sohin Volleigentümerin gemäß § 354 ABGB sei und der Substanzwert der Agrargemeinschaft und nicht der Gemeinde Mieming zukomme; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Zur Berufung der Agrargemeinschaft Feldernalpe gab die Gemeinde Mieming trotz Aufforderung keine Stellungnahme ab.

In der mündlichen Berufungsverhandlung am 05.04.2012 erstattete die AG ein ergänzendes Vorbringen unter gleichzeitiger Vorlage verschiedener, ohnehin bereits im historischen Regulierungsakt einliegender Urkunden, aus welchen sich – so das Vorbringen – ergebe, dass die Alpsinteressenschaft Feldern Rechtsvorgängerin der Agrargemeinschaft gewesen sei und die Liegenschaften selbst seit jeher verwaltet habe.

Der Landesagrarsenat hat darüber erwogen wie folgt:

Gegenstand dieses agrarbehördlichen Berufungsverfahrens ist zum einen die Frage, ob die Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut beim Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft Feldernalpe in EZ 328 GB Mieming zu Recht erfolgte, sowie weiters die Frage, ob die mit Spruchpunkten B und C des angefochtenen Bescheides erfolgten Zurückweisungen von Anträgen auf Unterbrechung des Regulierungsverfahrens, Ausleitung des Regulierungsverfahrens und auf Feststellung, dass bei der Berufungswerberin keine Gemeindegutsagrargemeinschaft vorliege und hinsichtlich des Vermögens der Agrargemeinschaft in EZ 329 GB Mieming für die Berufungswerberin allenfalls aufgrund Ersitzung Volleigentum bestehe, zu Recht erfolgten.

1. Zur Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut:

Die für die vorliegende Feststellung von Gemeindegut maßgebliche Bestimmung des § 33 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, lautet (auszugsweise) wie folgt:

§ 33 (1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die von allen oder mehreren Mitgliedern einer Gemeinde oder von den Mitgliedern einer Nachbarschaft, einer Interessentschaft, einer Fraktion oder einer ähnlichen Mehrheit von Berechtigten kraft einer mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundenen oder einer persönlichen (walzenden) Mitgliedschaft gemeinschaftlich und unmittelbar für land- und forstwirtschaftliche Zwecke auf Grund alter Übung genutzt werden. Als gemeinschaftliche Nutzung gilt auch eine wechselweise sowie eine nach Raum, Zeit und Art verschiedene Nutzung.

(2) Agrargemeinschaftliche Grundstücke sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, insbesondere:

.....

c) Grundstücke, die

1.....

2. vormalig im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut);

.....

§ 36 Abs. 1 und 2 Flurverfassungslandesgesetz 1935 (LGBl Nr. 42) lautete wie folgt:

(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind solche,

a) an welchen zwischen bestandenen Obrigkeiten und Ortsgemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Untertanen sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden (Ortschaften) gemeinschaftliche Besitz- und Benutzungsrechte bestehen oder

b) welche von allen oder gewissen Mitgliedern einer Ortsgemeinde (Ortschaft), einer oder mehreren Gemeindeabteilungen (Ortsteile), Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benutzt wurden.

(2) Zu diesen Grundstücken sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, ferner zu zählen:

a) Grundstücke, die einer gemeinschaftlichen Benutzung (Abs. 1) früher unterlagen, inzwischen aber infolge physischer Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, wenn die Teilung in den öffentlichen Büchern noch nicht durchgeführt worden ist;

- b) Grundstücke, welche sich zwar in Einzelbesitze oder in Einzelnutzung befinden, aber in den öffentlichen Büchern als Eigentum einer Agrargemeinschaft eingetragen sind;
- c) Grundstücke, die in Ausübung der Gesetze über die Regulierung und Ablösung der Servituten einer Ortsgemeinde (Ortschaft) oder Gesamtheit von Berechtigten zu gemeinsamer Benutzung und gemeinsamem Besitz abgetreten worden sind;
- d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut, bzw. Ortschafts-, Fraktionsgut;
- e) die der Ortsgemeinde grundbücherlich zugeschriebenen Waldgrundstücke, für die zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte einverleibt sind (Teilwälder).

Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 30.06.2011 zu Zl. 2010/07/0091 ausführlich dargestellt hat, kannte die Systematik der Flurverfassungsgesetze vom T.R.L.G. 1909 bis zum TFLG 1978 das einer Gemeinschaft von Nutzungsberechtigten eigentümliche gemeinsame Gut einerseits und das nach der jeweiligen Gemeindeordnung genutzte Gut als Gemeindegut andererseits. Die diesbezüglichen, rechtskräftigen Feststellungen der Agrarbehörde binden auch bei zurückblickender Betrachtung die Behörden im Hinblick auf die rechtliche Qualifikation des Regulierungsgebiets zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit.

Im Erkenntnis der k.k. Landeskommission für agrarische Operationen vom 12.12.1910, mit welchem entschieden wurde, das Regulierungsverfahren für die Regulierung der auf diese Agrargemeinschaft bezughabenden Verwaltungs- und Benützungrechte einzuleiten, wird in der Begründung die Felderer Alpe, die von 45 Höfen von Obermieming und Lehnsteig gemeinschaftlich benutzt worden sei, als gemeinschaftliches Grundstück gemäß § 4 lit. b des Gesetzes vom 19.06.1909 (Teilungs- und Regulierungslandesgesetz, LGBl. Nr. 61) bezeichnet. In weiterer Folge wurde das zur Feldernalpe gehörige Operations- bzw. Regulierungsgebiet mit den Grundparzellen 9541, 9543, 9545 und 9546 festgelegt, wie sich auch aus dem Register der Anteilsrechte vom 19.01.1912 ergibt. Aus diesem Bescheid (Seite 5) ergibt sich weiters, dass die Behörde eine *arithmetische Feststellung* der Anteilsrechte im Hinblick auf den *Charakter der Alpe als Fraktionsalpe* ablehnte.

Mit Generalakt vom 24.11.1926 wurde das Regulierungsgebiet um fünf Parzellen mit den darauf befindlichen Alphütten (Gst .467, .468, .469, .470, .471) ergänzt und unter anderem festgestellt, dass das Regulierungsgebiet den Grundbuchkörper in EZ 328 II GB Mieming bilde, der im Eigentum der Fraktion Obermieming stehe. Der in diesem Generalakt enthaltene Regulierungsplan wurde nach Erledigung verschiedener Berufungen mit Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 11.03.1927 mit geringen, hier unmaßgeblichen Änderungen rechtskräftig und mit Erkenntnis vom 10.06.1927 bestätigt. In der Folge wurde bei der EZ 328 II die Anmerkung der Einleitung des Regulierungsverfahrens gelöscht und die erfolgte Durchführung der Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte der Feldernalpe grundbücherlich ersichtlich gemacht. Entsprechend der Feststellung des Eigentums der Fraktion Obermieming im Regulierungsplan erfolgte auch keine Änderung hinsichtlich der Eigentumsrechte am Regulierungsgebiet.

In weiterer Folge lässt sich dem Akt für die Gegenstandssache bis zu jenem Zeitpunkt nichts Entscheidungswesentliches entnehmen, in dem die BH Imst aus Anlass einer Jagdangelegenheit mit Schreiben vom 17.03.1950 bei der Agrarbehörde die „Richtigstellung des Grundbuches“ anregte. Demnach sei die Agrargemeinschaft Feldernalpe als Eigentümerin bücherlich einzutragen.

Nach Durchführung einer verfahrensvorbereitenden Verhandlung erließ die Agrarbehörde in der Folge, datiert mit 02.05.1952, den *Regelungsplan, überprüfte Haupturkunde für die Feldernalpe Mieming in EZ 328 II KG Mieming*. In der Haupturkunde dieser hier entscheidungswesentlichen, überprüften Haupturkunde findet sich unter Punkt III. *Beteiligte und Anteilsrechte* die Feststellung, dass das (unveränderte) Regulierungsgebiet aus agrargemeinschaftlichen Grundstücken im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG (1935) bestehe. Spruchmäßig festgestellt wurde weiters, dass laut Feststellung bei der Verhandlung am 11.12.1950 das gemeinschaftliche Gebiet Eigentum der Agrargemeinschaft Feldernalpe ist.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 19.09.1952, TZ. 825/52, wurde hinsichtlich der EZ 328 II des Grundbuches der KG Mieming die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Agrargemeinschaft Feldernalpe vollzogen.

Im Hinblick auf die ständige Judikatur des VwGH zur Bindungswirkung früherer agrarbehördlicher Entscheidungen betreffend die darin erfolgten Qualifikationen von Regulierungsgebieten besteht für den Landesagrarsenat kein Anlass, die erstinstanzliche Entscheidung der Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996, i.d.F. der Novelle 2010, abzuändern.

Bezüglich der in der Begründung des Einleitungsbescheides des Regulierungsverfahrens der k.k. Landeskommission für agrarische Operationen vom 12.12.1910 enthaltenen Qualifikation des Regulierungsgebietes als solches gemäß § 4 lit. b T.R.L.G. ist festzuhalten, dass eine solche in der Begründung eines Bescheides festgehaltene Qualifikation der Rechtskraft nicht zugänglich ist (siehe auch VwGH vom 30.06.2011, Zl. 2011/07/0039). Für das Vorliegen von Gemeindegut sprechen hingegen im gegenständlichen Fall nicht nur die rechtskräftige Feststellung im Regelungsplan vom 02.05.1952, sondern auch die im Register der Anteilsrechte vom 19.01.1912 enthaltene Feststellung, dass eine zahlenmäßige Festlegung der Anteilsrechte nicht möglich sei, da die Alpe eine Fraktionsalpe sei. Dies ist dahingehend zu interpretieren, dass eine ziffernmäßige, abschließende Festlegung der Anteilsrechte nicht möglich war, da diese von der Anzahl der Nutzungsberechtigten abhing. Diese Zahl wiederum konnte variieren, wie es sich anhand Punkt II. des Generalaktes vom 24.11.1926 zeigt. Darin war bestimmt, dass die jeweiligen Eigentümer der der Fraktion Obermieming mit der Ortschaft Lehnsteig angehörigen behausten Güter anteilsberechtigten waren, sofern sie in dieser Fraktion ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, und zwar mit dem auf diesen Gütern mit eigenem Futter überwinterten Vieh. Daraus ergibt sich, dass mit der Gründung neuer Betriebe in der Fraktion, die Weidebedarf hatten und deren Eigentümer ihren Wohnsitz in der Fraktion hatten bzw. nahmen, eine Teilnahme an der möglichen Gesamtnutzung verbunden war. Die Nutzungsrechte standen somit nicht nur dem Kreis einmalig festgelegter Stammliegenschaftsbesitzer zu, wie offensichtlich ursprünglich festzulegen beabsichtigt war, sondern der Gemeinschaft der Fraktionisten nach Maßgabe der (damals ausschließlich relevanten) notwendigen Weidenutzung. Auch aus der agrarbehördlichen Ladung vom 04.12.1950 zur Verhandlung über die Revision des Regelungsplanes und der Verwaltungssatzungen ergibt sich, dass die Gemeinde zur Teilnahme aufgefordert wurde und auch die BH Imst ersucht wurde, zur Unterstützung des als Gemeindevertreter gemäß § 110 Abs. 5 TFLG 1935 bestellten Bürgermeisters allenfalls jemanden zu

entsenden. An der Verhandlung nahm sodann der Bürgermeister-Stellvertreter teil. Weiters findet sich im Akt ein Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Mieming vom 03.01.1952, worin dieser mitteilt, dass ein Beschluss des Gemeinderates aufgehoben worden sei, wonach bis zur Gemeindeteilung Mieming-Mötz keine Agrargemeinschaften in den ehemaligen Fraktionen gebildet werden sollen. Auch daraus ist ersichtlich, dass die Gemeinde sich als Rechtsnachfolgerin der in der Gemeinde Mieming befindlichen Fraktionen erachtete, was mit dem Gesamtbild wiederum übereinstimmt. Andernfalls hätte die Gemeinde keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Frage der Gründung von Agrargemeinschaften in ihrem Gemeindegebiet gehabt.

Bezüglich des Berufungsvorbringens betreffend die in das Regulierungs-Gst 9541 im Jahr 1996 einbezogenen Flächen ist auszuführen, dass mit dem zu TZ 1062/96, BG Silz, verbücherten Flurbereinigungsübereinkommen im Wesentlichen ein grenzbereinigender Grundtausch stattfand. Neben der Vereinigung der laut Bescheid vom 02.05.1952 zum Regulierungsgebiet gehörigen Gst .467, .468, .469, .470 und .471 mit Gst 9541 (AG Feldernalpe) wurde von letzterem Grundstück eine Fläche von 803 m² in das Gst 9540 (Österr. Bundesforste) übertragen, während im Gegenzug aus Gst 9540 eine Fläche von 860 m² in das Gst 9541 übertragen wurde. Zweck dieser Vorgänge war es, jene Grundflächen, auf welchen teilweise bauliche Anlagen der „Unteren Feldernhütte“ errichtet waren, vom Eigentum der Österr. Bundesforste in das Eigentum der AG zu übertragen. Die Grundflächen wurden bewertet und hatte die AG zum Wertausgleich einen Betrag von ATS 8.710,- an die Rep. Österreich, Österr. Bundesforste, zu entrichten, die Flächendifferenz betrug 57 m². Auf den in das Gst 9541 übertragenen Flächen befand sich bereits zuvor eben die „alte Feldernalmhütte“, sodass auch hier von althergebrachten, gemeinschaftlichen Nutzungsrechten auszugehen ist, selbst wenn diese Grundstücksflächen nach genauer Vermessung als nicht im Eigentum der AG stehend festgestellt werden mussten. Die in das Eigentum der AG übertragenen Flächen waren von der Rep. Österreich auch nicht lastenfrei zu stellen, während die an die Republik übertragenen Flächen lastenfrei zu stellen waren. Die in der Berufung als „Flächeneinbeziehung“ zu Gst 9541 bezeichneten Vorgänge gehen de facto nicht über eine Grenzberichtigung unter Aufrechterhaltung bestehender Rechte hinaus. Auch das gesamte Gst. 9541 ist daher als Gemeindegut anzusehen.

Zusammenfassend besteht daher für den Landesagrarsenat hinsichtlich der Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut beim Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Feldernalpe kein Grund zum Zweifel, dass diese Agrargemeinschaft aus Gemeindegut gebildet wurde. Weiters ist - und wurde dies im Verfahren auch nicht bestritten - festzustellen, dass über das Regulierungsgebiet eine Hauptteilung oder ein hauptteilungsähnlicher Vorgang nicht erfolgte und die in Frage stehenden Grundstücke 9541, 9543, 9545 und 9546 im Eigentum der Agrargemeinschaft Feldernalpe mit agrarischen Nutzungsrechten nach alter Übung belastet sind.

Diesbezüglich war daher der Berufung der Agrargemeinschaft der Erfolg zu versagen; auch konnte ihr Vorbringen in der mündlichen Berufungsverhandlung keine entscheidungswesentliche Änderung der Entscheidung zu Grunde zu legenden Sachverhaltes bewirken.

2. Zur Zurückweisung der Anträge der Agrargemeinschaft mit Spruchpunkten B und C des angefochtenen Bescheides:

Hinsichtlich der Zurückweisung des Antrages der Agrargemeinschaft auf Unterbrechung des von Amts wegen eingeleiteten Regulierungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellung, ob die Agrargemeinschaft eine Gemeindegutsagrargemeinschaft sei oder nicht, ist festzuhalten, dass die Zurückweisung dieses Antrages zu Recht erfolgte. Grundsätzlich hat nach § 38 AVG eine Partei keinen Anspruch auf Unterbrechung eines Verfahrens. Es ist im Ermessen der Behörde gelegen, ob sie von Amts wegen eine Verfahrensunterbrechung zur Klärung einer Vorfrage veranlasst oder nicht. Im Übrigen ist festzuhalten, dass de facto im Hinblick auf die Änderung des Regulierungsplanes der Agrargemeinschaft Feldernalpe ein Stillstand des Verfahrens durch das gegenständliche Berufungsverfahren über die Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut eingetreten ist. Eine Beschwerde der Berufungswerberin durch die Zurückweisung dieses Antrages ist also faktisch zu verneinen.

Hinsichtlich der Zurückweisung des Antrages, das Regulierungsverfahren hinsichtlich der Agrargemeinschaft Feldernalpe wieder auszuleiten, welches von Amts wegen eingeleitet worden war, ist auszuführen, dass dieser Antrag darauf ausgerichtet ist, eine Abänderung des bestehenden Regulierungsplanes zu hindern und somit ein Zurechtbringen des Substanzanspruches der Gemeinde zu verunmöglichen. Dies steht jedoch im Widerspruch zur bereits erfolgten und mit diesem Erkenntnis bestätigten Feststellung, dass es sich beim Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Feldernalpe um Gemeindegut gem. § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 handelt. Die diesbezüglich zurückweisende Entscheidung der Erstbehörde war somit ersatzlos aufzuheben, da aufgrund der Feststellung von Gemeindegut ein gesonderter, wenn auch formeller Abspruch über diesen Antrag nicht zulässig und erforderlich ist. Es ergibt sich aus den Sachnotwendigkeiten, dass eine Ausleitung des Regulierungsverfahrens bei der gegenständlichen Sachlage, nämlich der Erforderlichkeit der Abänderung des Regulierungsplanes, um den Substanzwertanspruch der Gemeinde zur Geltung zu bringen, auch einer Antragszurückweisung nicht zugänglich ist.

Mit Spruchpunkt C wurden weiters die agrargemeinschaftlichen Anträge auf Feststellung des Volleigentums der Agrargemeinschaft, da es sich um keine Gemeindegutsagrargemeinschaft handle und auf Feststellung des Volleigentums der Agrargemeinschaft aufgrund Ersitzung ebenfalls zurückgewiesen. Die Erstbehörde weist dabei zunächst darauf hin, dass sich diese Anträge auf eine Einlagezahl 329 GB Mieming beziehen, die nicht im Eigentum der Agrargemeinschaft Feldernalpe stehe. Auch wenn die Berufungsschrift auf die Frage, ob darin ein Schreibfehler bei der Antragsformulierung zu sehen ist, nicht näher eingeht, so geht der Landesagrarsenat doch davon aus, dass bei der Formulierung des Antrages ein Schreibfehler unterlaufen ist und sich dieser Antrag auf die EZ 328 GB Mieming im Eigentum der Berufungswerberin beziehen soll. Die Zurückweisung des im angefochtenen Bescheid mit 6. bezeichneten Antrages der Agrargemeinschaft auf Feststellung des Nichtvorliegens von Gemeindegut und daher des Volleigentums der Agrargemeinschaft an der EZ 328 GB Mieming, ist nach Auffassung des Landesagrarsenates auch hinsichtlich der beantragten Feststellung durch Spruchpunkt A des angefochtenen Bescheides als erledigt zu betrachten. Da die Eigenschaft des Regulierungsgebietes als Gemeindegut festgestellt wurde und somit auch ein Substanzanspruch der Gemeinde in weiterer Folge durch Abänderung des Regulierungsplanes zur Geltung kommen wird, wäre die Feststellung eines Volleigentums, auch wenn die Agrargemeinschaft als alleinige Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist, schon deshalb sinnwidrig, weil die gewünschte Feststellung eines Volleigentums wiederum offenkundig darauf ausgerichtet ist, den am Eigentum der Agrargemeinschaft bestehenden

Substanzwertanspruch der Gemeinde auszuschließen bzw. dessen Festlegung zu verhindern. Gleiches ist hinsichtlich des Antrages auf Feststellung des Volleigentums infolge eingetretener Ersitzung durch die Agrargemeinschaft festzustellen. Die antragsgemäße Feststellung von Volleigentum im Sinne eines Eigentums ohne das Bestehen eines Substanzrechtes der Gemeinde daran würde die Feststellung von Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG samt der daran angeknüpften Rechtsfolgen ad absurdum führen. Zur Frage der Ersitzung des Eigentums an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken ist abschließend zu bemerken, dass einerseits der Substanzanspruch der Gemeinde als auf dem öffentlichen Recht fußendes Recht anzusehen ist, hinsichtlich dessen eine Ersitzung nicht denkbar ist. Weiters erscheint eine Ersitzung des ohnehin bereits bücherlich einverleibten Eigentums der Agrargemeinschaft durch die Agrargemeinschaft widersinnig. Selbst wenn die Agrargemeinschaft das Eigentum am Regulierungsgebiet ersessen hätte (da es zuvor nicht in ihrem Eigentum stand), so würde dies dennoch den öffentlich-rechtlichen Substanzanspruch der Gemeinde am ersessenen Gebiet nicht untergehen lassen. Einer getrennten bescheidmäßigen Erledigung ist auch dieser Antrag der Agrargemeinschaft nicht zugänglich.

Folglich waren mit Ausnahme jenes zurückweisenden Bescheidspruches, der sich auf den Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens nach § 38 AVG bezieht, die übrigen zurückweisenden Entscheidungen der Erstbehörde ersatzlos aufzuheben.

Im Hinblick auf die auf Seite 9 der Berufung monierte Nichterledigung von Anträgen der Agrargemeinschaft ist darauf hinzuweisen, dass diese auch nicht Gegenstand der Berufungsentscheidung sein könnten, selbst wenn sie zulässig wären. Hinsichtlich nicht erledigter Anträge steht einer Partei nach Fristablauf die Stellung eines Devolutionsantrages bzw. eine Säumnisbeschwerde offen (siehe auch VwGH vom 30.06.2011, Zlen. 2010/07/0075, 2011/07/0010).

Hinsichtlich der Berufungsausführungen der Agrargemeinschaft im Hinblick auf die historischen Eigentumsverhältnisse ist auszuführen, dass für derartige Betrachtungen angesichts der eindeutigen Qualifikation des Regulierungsgebietes kein Raum mehr bleibt (siehe auch VwGH vom 13.10.2011, Zl. 2011/07/0079). Auch eine Überprüfung, ob die fraglichen Grundstücke vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden seien und aufgrund welchen Titels die Gemeinde diese allenfalls erworben habe, erübrigt sich aus diesem Grund. Selbst wenn der VfGH mehrfach ausgesprochen hat, dass der Substanzwert des Gemeindegutes Eigentum im Sinne des Artikel 5 Staatsgrundgesetz bzw. Artikel 1 erstes Zusatzprotokoll EMRK sei, so ist dadurch für die Berufungswerberin nichts gewonnen. Der Grundrechtsschutz des Eigentums, der im Übrigen auch nur bei einer sonstigen Verfassungswidrigkeit zum Tragen kommt, erstreckt sich primär auf das Verhältnis zwischen hoheitlichem Staat und privatem Eigentümer. Dass es sich im gegenständlichen Fall um schützenswertes „Eigentum,“ welches auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruht, handelt, schützt die Gemeinde vor einem (neuerlichen) behördlichen Eingriff in ihr Substanzrecht und sind die in der Berufung zitierten Ausführungen des VfGH auch nur in diesem Sinne zu verstehen, während damit nicht zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass das Recht auf den Substanzwert einer privatrechtlichen Ersitzung unter gleichgeordneten Rechtssubjekten, nämlich durch die Agrargemeinschaft, unterworfen werden sollte. Zur in der Berufung aufgeworfenen Frage, ob die im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 tatbestandsauslösende Übertragung von Eigentum nur durch Regulierungsplan oder auch durch einen anderen agrarbehördlichen Bescheid erfolgen kann, ist neuerlich auf das Erkenntnis des VwGH vom 30.06.2011, Zlen. 2010/07/0075 und 2011/07/0010, zu verweisen, worin zusammengefasst ausgeführt wird, dass eine derartige Eigentumsübertragung auch durch andere eigentumsübertragende agrarbehördliche Bescheide erfolgen kann und der Begriff „durch

Regulierungsplan“ weit zu verstehen ist. Der ebenfalls in der Berufung geltend gemachte Mangel des unzureichenden Parteiengehörs wird nach ständiger Rechtsprechung durch die Erhebung der Berufung saniert. Unter Hinweis auf die vorzitierte Entscheidung des VwGH vom 30.06.2011 ist auch auszuführen, dass eine formelle Verfahrenseinleitung eines Verfahrens auf Abänderung des Regulierungsplanes nach § 69 TFLG nicht vorgesehen ist, und im Übrigen die Abänderung des Regulierungsplanes gar nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides war. Zur geltend gemachten angeblichen Befangenheit des zuständigen Verwaltungsorganes muss darauf hingewiesen werden, dass das Vertreten einer Rechtsmeinung für sich allein betrachtet ohne das Hinzutreten weiterer Umstände keinen Anlass bietet, die Befangenheit eines Organwalters annehmen zu können (siehe VwGH vom 29.03.2007, ZI. 2004/07/0028 und vom 27.08.2002, ZI. 2000/10/0126). Hinsichtlich der Mitglieder des Berufungssenats wurden keine Befangenheitsgründe behauptet und liegen solche auch nicht vor, sodass eine allfällige Befangenheit auf erstinstanzlicher Verfahrensebene unerheblich wäre. Bezüglich der behaupteten Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens aufgrund der Anwesenheit zweier Gemeinderäte bei einer mündlichen Verhandlung der Agrarbehörde ist festzuhalten, dass die Berufung keine nachvollziehbaren Gründe darlegt, worin die Mangelhaftigkeit des Verfahrens gelegen sein sollte, bzw. welchen Einfluss diese Umstände auf die Entscheidung der Erstbehörde gehabt hätten. Auch das Unterfertigen der Verhandlungsniederschrift durch die genannten Personen vermag einen wesentlichen Verfahrensmangel nicht darzutun.

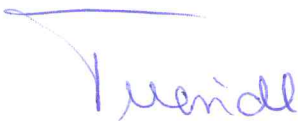
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

- 1) Agrargemeinschaft Feldernalpe, zH. Offer & Partner KEG Rechtsanwälte, Museumstraße 16, 6020 Innsbruck
- 2) Gemeinde Mieming, zH. Bürgermeister Mag. Dr. Franz Dengg, Obermieming 175, 6414 Mieming

Für den Landesagarsenat:


Die Schriftführerin:



TRIENDL



Der Vorsitzende:



Dr. AICHER